

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An die Schulleitungen  
der Schulen mit gymnasialer Oberstufe

Geschäftszeichen II D 3  
Bearbeitung Dr. Eva Heesen  
Zimmer 5B06  
Telefon (030) 90227 6356  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 6163  
E-Mail [eva.heesen@senbjf.berlin.de](mailto:eva.heesen@senbjf.berlin.de)

nachrichtlich  
an die Referate I 01-12, II D, II C, IV A  
an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen Seminare

17.04.2020

### **Leistungsbewertung und Unterricht im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Q2) bei Gültigkeit der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

die Zeit der Schulschließung sowie die Verringerung der bis zu den Sommerferien zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit ist mit großen Herausforderungen für alle schulischen Akteure verbunden. Sie wirft u. a. auch die Frage nach der Leistungsbewertung in der Zeit vom 17.03.2020 bis zu den Sommerferien auf. Um Sie und Ihre Kollegien unter den gegebenen Rahmenbedingungen weitmöglich zu entlasten und die Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler nicht unnötig einzuschränken, kündige ich Ihnen hiermit die folgenden Änderungen geltender Vorgaben für Q2 an. Ein entsprechendes Schreiben für die übrigen Jahrgangsstufen folgt.

- **Die Anzahl der Klausuren kann verringert werden:**  
Abweichend von § 14 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 VO-GO bzw. § 15 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 VO-KA werden im aktuellen Schulhalbjahr
  - im Leistungskurs mindestens eine Klausur und
  - Im Grundkurs grundsätzlich eine Klausur geschrieben. Bei Vorliegen zwingender organisatorischer Gründe kann auf diese Klausur verzichtet werden (Dies gilt nicht für den Leistungskurs!). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 VO-GO bzw. § 16 Absatz 4 Satz 3 VO-KA setzt sich die Zeugnisnote in diesem Fall ausschließlich aus den Bewertungen des allgemeinen Teils zusammen.
- **Die 6- bzw. 8-Wochen-Regelung wird gelockert:**  
Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 VO-GO bzw. § 16 Absatz 4 Satz 1 VO-KA kann auch bei Unterschreiten der sonst erforderlichen Anwesenheit eine Zeugnisnote gebildet werden, sofern die zugrundeliegende Bewertung der Lehrkraft pädagogisch möglich ist.

Die o. g. Rechtsvorschriften werden für das Schuljahr 2019/2020 entsprechend angepasst.

**Schulöffnung und Unterricht:**

Der Stufenplan zur Schulöffnung sieht für Q2 vor, dass ab dem 04.05.2020 wieder mit dem Präsenzunterricht begonnen wird. Bis zu den Sommerferien sind 2 bis 3 Präsenztermine pro Grundkurs sowie 3 bis 4 Präsenztermine für den Leistungskurs anzubieten, die um Fernlernangebote ergänzt werden.

**Benotung der im Fernunterricht erbrachten Leistungen:**

Die im Fernunterricht erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler können entweder als Hausaufgaben oder als schriftliche Teile von Projektarbeiten gewertet werden. Folglich gehen sie grundsätzlich in den allgemeinen Teil ein. Sofern der schriftliche Bericht einer Projektarbeit durch eine Präsentation der Ergebnisse ergänzt wird, ist auch die Bewertung als Klausurersatzleistung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duvebeck